Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 74=94 (1928)

Heft: 3

Artikel: Das Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927 : II. Die allgemeinen Grundsätze und Richtlinien

Autor: Henrici, H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-7408

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927.

II. Die allgemeinen Grundsätze und Richtlinien.

Von Major *H. Henrici*, Auditor 4. Division, Basel.

Wenige Tage vor der Volksabstimmung über die Aufhebung der Militärjustiz im Januar 1921 hat Ständerat *Geel* als Berichterstatter der Kommission im Rate einen Zwischenbericht abgegeben, um die Oeffentlichkeit über die wichtigsten Neuerungen und Verbesserungen des Entwurfs zu unterrichten. Von seinen Ausführungen sei der wesentlichste Teil wiederholt, weil er am prägnantesten über das Thema, das hier zur Erörterung kommen soll, Auskunft gibt:

„Das revidierte Militärstrafgesetz geht bei allen Straftatbeständen, im Gegensatz zum jetzigen Gesetz, von der Voraussetzung aus, daß ein Vergehen *in Friedenszeiten* (während des Instruktionsdienstes) verübt wird, und dieser Annahme sind die Normalstrafen angepaßt. Eine wesentliche Verschärfung ist nur für die Begehung *in Kriegszeiten* angedroht. Auf diese Weise kann dem Charakter des Schweizersoldaten als Milize und Bürger durch angemessene Abstufung der Strafen volle Rechnung getragen werden. Nur soweit der Schutz wichtiger militärischer Interessen in Frage steht, soll der Wehrmann dem Militärstrafgesetz unterstehen, in allen andern Fällen dem bürgerlichen Strafrecht.

„Das Militärstrafgesetz wird soviel als möglich auf *Militärpersonen* beschränkt; ohne Not sollen Zivilpersonen nicht unter das Militärstrafgesetz fallen. Das wird erst der Fall sein in Zeiten aktiven Dienstes und nur in einzelnen, im Gesetze besonders genannten schweren Fällen. Dadurch wird die Zahl der militärgerichtlich beurteilten Zivilpersonen ganz erheblich vermindert.

„Ein besonders wichtiger Revisionspunkt besteht darin, daß die übermäßig hohen *Strafminima* des alten Gesetzes, unter welche der Strafrichter nicht hinabgehen durfte, aufgehoben werden. Die im Verhältnis zur Strafwürdigkeit zu harten Bestrafungen, die das allgemeine Rechtsempfinden tief verletzten und die nach dem jetzigen Gesetz eben nicht anders gefällt werden konnten, sind fürderhin ausgeschlossen. Ein weiter Strafrahmen wird dem Richter gestatten, nach freiem Ermessen den so verschiedenartigen Verhältnissen der einzelnen Fälle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

„Der gleichen Tendenz nach einer humanen Gestaltung des Gesetzes entspricht es auch, daß der Revisionsentwurf ein System *mildernder Umstände* bringt, die im jetzigen Gesetz fehlen. Auf diese Weise soll und wird erreicht werden, daß militärgerichtliche Urteile bei Wahrung allen Ernstes, der ihnen zukommen soll, nicht mehr unter dem Zwange des Gesetzes zuweilen die menschlichen Gerechtigkeitsgefühle verletzen müssen.

„Die *bedingte Verurteilung* und die *bedingte Entlassung* werden im Entwurf neu und definitiv eingeführt, nachdem durch eine Notverordnung des Bundesrates von 1916 wenigstens die bedingte Begnadigung gestattet worden ist. Nirgends wie hier zeigt sich der starke Wandel der Anschauungen im Laufe der letzten Jahre. Während nach der früheren strengeren Auffassung die bedingte Verurteilung der Disziplin und dem militärischen Geist überhaupt zu widersprechen schien, haben nun noch die Erfahrungen der Kriegszeit im hohen Maße bedauern lassen, daß den Militärgerichten die Möglichkeit der bedingten Verurteilung nicht gegeben war. Hier wie andern Orts zeigt sich eben, daß die Verschiedenartigkeit und Reichhaltigkeit der Fälle und der menschlichen Verhältnisse sich nicht nach engen und starren Regeln beurteilen lassen, sondern daß einem humanen Richter auch ein humanes Gesetz zur Seite stehen muß.

„Die *Disziplinarstrafordnung* wird neu geregelt. Als Grundsatz gilt auch hier, daß strafbar nur ist, wer rechtswidrig und schuldhaft handelt. Auch Ordnungsfehler sollen nur geahndet werden, wenn der Fehlbare absichtlich

oder wenigstens fahrlässig Ordnungsvorschriften verletzt. Fahrlässige Begehung kann auch straflos gelassen werden. Die Disziplinarstrafen sind auf das notwendigste beschränkt. Als mildeste Strafe ist der Verweis vorgesehen. Die längste Dauer des einfachen Arrestes beträgt zehn Tage, des scharfen Arrestes zwanzig Tage. Andere Ordnungsstrafen und alle Verschärfungen wie Dunkelarrest, Fasten bei Wasser und Brot, sind verboten. Die Degradation als Disziplinarstrafe ist abgeschafft. Der Arrestant bezieht, auch wenn er den Arrest außerhalb des Dienstes absitzt, Sold und Verpflegung und ist gegen Krankheit und Unfälle versichert.

„Die *Befugnis zur Ausfällung von Ordnungsstrafen* beginnt erst beim Hauptmann, der Verweis oder einfachen Arrest bis auf fünf Tage verfügen kann. Erst die obersten Kommandostellen und Militärbehörden können auf alle Disziplinarstrafen erkennen. Es darf als ein Hauptvorzug des Entwurfes angesehen werden, daß die bisherigen weitgehenden Strafbefugnisse der untern Grade bis hinab zum jüngsten Unteroffizier abgeschafft werden. Gerade von dieser Seite sind Strafverfügungen nicht selten nur mit großer Verbitterung entgegengenommen worden. Die Beschränkung der Strafkompetenz auf die älteren und höheren Offiziere bietet auch mehr Gewähr für eine gerechte und gleichmäßige Disziplinarstrafjustiz.

„Das *Beschwerderecht* gegen Disziplinarstrafen ist weitgehend gewährleistet. Beschwerden können auch mündlich angebracht werden. Wegen der Ausübung des Beschwerderechtes dürfen keinerlei Strafen verhängt werden."

Am 30. Januar 1921 hat das Schweizervolk mit einer über den Durchschnitt starken Stimmbeteiligung von 61,2% mit 393,151 Nein gegen 198,696 Ja die *Militärjustizinitiative* verworfen. Beinahe 6½ Jahre später ist von den Räten das neue Militärstrafgesetz verabschiedet worden. Die Gründe für diese lange Verzögerung sind vielgestaltig; ein hauptsächlicher mag zwar nicht darin liegen, daß es sich um das *Militärstrafgesetz*, wohl aber darin, daß es sich um ein *Strafgesetz* überhaupt handelte. Mit Rücksicht auf die Initiative und um der reichlich vorhandenen Mißstimmung gegen die Militärjustiz wenigstens bei den vernünftigen Opponenten die Spitze abzubrechen, war in der parlamentarischen Behandlung dem Spezialgesetz der Vorrang gegeben worden, obwohl nach der Meinung aller Einsichtigen an sich das neue eidgenössische Strafgesetzbuch (die Botschaften des Bundesrates zu beiden Entwürfen waren ungefähr gleichzeitig Ende 1918 erschienen) hätte vorerst erledigt werden sollen. Nach Abschluß der Beratungen darüber hätte dann das MStG mit Ausnahme einiger besonders bestrittener Teile, wie vor allem der Vorschriften über die Kompetenz der Militärgerichte, keine großen Schwierigkeiten mehr geboten. So aber sind die Diskussionen über allgemeine strafrechtstheoretische und rechtspolitische Probleme gerade beim MStG entstanden; da bei der Erörterung strafrechtlicher Fragen das Interesse gewöhnlich groß ist und eine besondere Sachkenntnis beim Mitreden nicht immer vorausgesetzt und beansprucht wird, ging die Debatte seltener in die Tiefe, dagegen oft recht in die Breite und in die Länge.

Im großen und ganzen darf man aber doch feststellen, daß das Gesetz verhältnismäßig unbeschädigt das Rigorosum der Volksvertretung durchwandert hat, wenn ihm auch da und dort parlamentarische Schlacken anhaften mögen. Jedenfalls hatte die ihm zugestandene

Priorität den unschätzbaren Vorteil, daß wir nun sicher das so sehnlich erwartete moderne MStG haben, während sich für ein eidgenössisches Strafgesetzbuch ein zuverlässiges Prognostikon auch heute noch kaum stellen läßt.

Niemand wird dem alten *Militärstrafgesetz von 1851* eine Träne nachweinen; aber man wird doch zugeben dürfen, daß es mit seinem übersichtlichen Aufbau, seiner einfachen Sprache, seiner allerdings oft summarischen, aber meistens eindeutigen Umschreibung der Delikte den Militärgerichten ihre Aufgabe nicht unwesentlich erleichtert hat. Im Gegensatz zu den bürgerlichen Strafrichtern kommen die Militärrichter ja viel langsamer dazu, sich durch die Praxis auszubilden. *Der Krieg* allerdings hat diese Praxis im Uebermaß verschafft; neben der Statistik im Bericht des Generals (Seite 435) seien hier einige Zahlen aus dem Referat von Ständerat *Bolli* (Stenographisches Bulletin 1921, Seite 172) festgehalten:

„In der Zeit vom 1. August bis Ende des Jahres 1914 standen rund 150,000 Mann, im Jahre 1915 rund 70,000 Mann unter den Waffen. Verurteilt wurden in dieser Zeitperiode 2680 Militärpersonen und 659 Zivilpersonen. Bei den Militärpersonen trifft die Verurteilung 2378 Angehörige des Auszuges, 226 der Landwehr und 76 des Landsturmes; unter den Verurteilten waren auch 11 Offiziere. Im Jahre 1916 betrug die Zahl der unter den Waffen stehenden Truppen rund 50,000 Mann. Verurteilt wurden 914 Militärpersonen, darunter wieder 11 Offiziere, 194 Zivilisten und 55 Internierte. Im Jahre 1917 standen rund 66,000 Mann an der Grenze; verurteilt wurden 1212 Militärpersonen, 372 Zivilisten und 97 Internierte. 1918, wo die Reduktion stattgefunden hatte auf 33,000 Mann, wurden verurteilt 622 Militärpersonen, 708 Zivilpersonen und 130 Internierte. Im Jahr 1919, wo noch ein Regiment im Ordnungsdienst an der Grenze stand, wurden verurteilt 265 Militärpersonen, 1322 Zivilpersonen und 132 Internierte."

Nach dem Krieg hat die Tätigkeit der Militärgerichte nur langsam abgenommen. Die vielen Fälle von *Ausfuhrschmuggel* und namentlich die zahlreichen Dossiers von *Dienstverweigerern*, von denen manche im Krieg vorläufig ad acta gelegt worden waren, hielten die Militärgerichte noch zusammen. Ohne hier irgendwelche Schlüsse aus den mitgeteilten Zahlen ziehen zu wollen, muß gesagt werden, daß der Krieg den Militärrichtern und namentlich den Justizoffizieren, trotz dem unvollkommenen Gesetz, eine unvergleichliche Schulung verschafft hat. Als Testament dieser Praxis und des alten Gesetzes dürfen die erst jüngst durch den Oberauditor veröffentlichten *„Entscheidungen des Militärkassationsgerichtes aus den Jahren 1915—1925"* (zu beziehen beim eidg. Militär-Druckschriftenbureau in Bern) gelten, die auch der Periode des neuen Rechts einen wohlverwertbaren Schatz militärstrafrechtlicher Erkenntnisse überliefern.

Bei der Besprechung des neuen MStG mag es zweckmäßig sein, von der üblichen systematischen Einteilung hier für einmal abzugehen und sich von einigen Gesichtspunkten aus zuerst über das, was das Gesetz bringt und was es will, klar zu werden. Daran mag sich dann erst die Erörterung des jedenfalls für den Juristen interessantesten allgemeinen Teils, der „allgemeinen Bestimmungen", wie das Gesetz sie

nennt, anschließen. Anders ausgedrückt: diese Betrachtung stellt in den Vordergrund, daß es sich hier um ein *Militärstrafgesetz*, und nicht, daß es sich um ein *Strafgesetz* handelt.

Die erste Hauptfrage, ob *ein besonderes Militärstrafrecht* überhaupt notwendig sei, ist selbstverständlich in den Räten nicht mit Einmut bejaht worden und wird es ja nie werden. Aber die Opposition, die im Nationalrat in *Huber* einen sehr gewandten Führer fand, hatte bei aller doktrinären Einstellung doch einen sehr positiven Unterton; namentlich war verdienstlich, daß sie sich von der so unglückselig verkehrten Auffassung der Militärjustizinitiative freimachte, die im Effekt die Militärgerichtsbarkeit beseitigen, aber das veraltete Militärstrafrecht behalten wollte. Den „positiven Erfolg... im Sinne der Humanität und Verbesserung" hat das Gesetz zweifellos gebracht.

Die zweite Hauptfrage, was ein neues MStG enthalten müsse, hat, namentlich im Stadium der Vorentwürfe, viel zu reden gegeben und mannigfaltige Vorschläge gezeitigt. Denkbar war die Schaffung eines einzigen Gesetzbuches, das das gesamte materielle und prozessuale Militärstrafrecht zusammengefaßt hätte; denkbar war auch umgekehrt eine weitergehende Zerlegung in besondere Gesetze über die Strafgerichtsordnung, das Strafrecht, die Disziplinarordnung, die Kriegsartikel. Das MStG hält zwischen diesen beiden Extremen die Mitte und folgt so dem bisherigen Zustand, der *im wesentlichen auf zwei Gesetzen, dem Militärstrafgesetz und der Militärstrafgerichtsordnung (MStGO), aufgebaut* war. Verschiebungen sind natürlich eingetreten. Die Vorschriften über die Zuständigkeit, die ursprünglich im alten MStG enthalten, dann durch die MStGO geändert worden waren, sind jetzt wieder an das neue MStG übergegangen. Die Disziplinarstrafordnung, die jetzt das zweite Buch des MStG bildet, enthält neben dem materiellen Strafrecht auch sehr wesentliche Vorschriften über das Verfahren. Mit andern Worten: für die disziplinarische Erledigung von Straffällen durch die Truppe genügt das neue MStG in Verbindung mit einem wohl bald auszugebenden neuen Dienstreglement; für die militärgerichtliche Ahndung ist neben dem MStG selbstverständlich nach wie vor die MStGO maßgebend.

Im Interesse der Uebersicht und der raschen Handhabung der militärischen Strafrechtspflege durch ja meistens nicht rechtskundige Vorgesetzte ist diese Zusammenfassung des Stoffes in zwei Hauptgesetze zweifellos zu begrüßen.

Eine dritte Hauptfrage war die, wie weit materiell das MStG seine Kreise ziehen, d. h. welche Delikte es aufnehmen wolle. Es ließ sich denken — auch dieser Versuch ist gemacht worden und das frühere deutsche Militärstrafrecht hat sich auf diesen Boden gestellt — daß das MStG nur die rein militärischen Delikte behandle, also nur diejenigen Handlungen der besonderen Gerichtsbarkeit unterstelle, „durch die der Untergebene seine Gehorsamspflicht mißachtet und der Vorgesetzte seine Autorität mißbraucht" (Max Ernst Mayer). Der Gedanke, nur

die „klassischen" Militärdelikte, d. h. nur die aufzunehmen, die man eben nur begehen kann, weil und wenn man Soldat ist, hat sicher etwas Bestechendes. Für unsere schweizerischen Verhältnisse wäre seine Durchführung ein Ding der Unmöglichkeit gewesen. Auch der Soldat begeht, wie die Praxis ja zur Genüge zeigt, beispielsweise Delikte gegen Leib und Leben, gegen das Vermögen, gegen die Ehre, gegen die Sittlichkeit usw. Alle diese Delikte könnte er auch als Nichtsoldat verüben, und diese Rechtsgüter stehen wohl fast ausnahmslos auch unter dem Schutz des gemeinen, bürgerlichen Strafrechts. Aber bei der Vielfältigkeit und der Zersplitterung unserer kantonalen Strafrechte wäre es nicht zu verantworten, bei vielen militärischen Straffällen, die zusammengenommen wohl etwa die Hälfte der Gesamtzahl ausmachen oder sogar mehr als sie, vom Fundament des einheitlichen Strafrechts wegzugehen und die Ahndung den Zufällen irgendeines kantonalen Strafgesetzes zu überlassen. Dazu kommt, daß durch das kameradschaftliche Band, durch das dadurch begründete besondere Vertrauensverhältnis, durch die gesteigerte Verantwortung, die ein Soldat oft zu übernehmen hat, auch die nicht rein militärischen Delikte wie die eben genannten ein besonderes Gewicht, eine Qualifikation erfahren. Das rechtfertigt es sicher — und das MStG folgt auch hier der Tradition — daß neben den eigentlichen auch die sogenannten uneigentlichen militärischen Delikte im neuen Gesetz Aufnahme gefunden haben. „Man hat diejenigen Sondergerichtsbarkeiten abgeschafft, die bestimmte Personenkreise dem ordentlichen Richter entzogen, um sie zu bevorrechten und besser zu stellen. Aber anderseits hat der moderne Staat, unter voller Würdigung des Grundsatzes der Rechtsgleichheit, ... Sondergerichtsbarkeiten neu geschaffen ... weil das starke Bedürfnis besteht, bestimmte Lebensverhältnisse durch Sachverständige beurteilen zu lassen" (Bericht des Bundesrates vom 11. Dezember 1918, Seite 7). Was hier für die Gerichtsbarkeit ausgeführt ist, darf sicher auch dafür gelten, daß Delikte, die eben von Soldaten begangen werden, auch einem einheitlichen militärischen Gesetz unterstellt und von einem einheitlichen Gericht, dem der Truppe, abgeurteilt werden.

Der zweite Teil des ersten Buches des MStG, der die einzelnen Verbrechen oder Vergehen behandelt, zerfällt somit folgerichtig in zwei Gruppen. Die ersten vier Abschnitte behandeln Verletzung der Pflicht der militärischen Unterordnung, den Mißbrauch der Dienstgewalt, die Dienstverletzungen und die Verletzung der Pflicht zur Dienstleistung. Sie bilden die eigentlichen militärischen Delikte. Die folgenden Abschnitte 5 bis 15 enthalten die Verbrechen oder Vergehen gegen die Landesverteidigung und gegen die Wehrkraft des Landes, die Verletzung des Völkerrechts im Kriege, die Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, gegen das Vermögen, die Bestechung und ungetreue Geschäftsführung, die Ehrverletzungen, die Verbrechen oder Vergehen gegen die Freiheit, gegen die Sittlichkeit, die gemeingefährlichen Verbrechen oder Vergehen, die Urkundenfälschung und schließlich

die Verbrechen oder Vergehen gegen die Rechtspflege. Diese elf Abschnitte bilden die Gruppe der uneigentlichen militärischen Delikte. Man wird sagen können, daß der Trennungsstrich zwischen beiden Gruppen vielleicht etwas zufällig sei und zwar insofern, als auch die zweite Gruppe viel Militär- resp. Kriegsrecht enthalte, namentlich der fünfte Abschnitt (Verbrechen oder Vergehen gegen die Landesverteidigung und gegen die Wehrkraft des Landes), der den Uebergang zwischen beiden darstellt und in dem sogleich zu erwähnenden Art. 6 besonders berücksichtigt wird. Aber das tut ja wenig zur Sache.

Ohne auf Einzelheiten eintreten zu wollen (die einzelnen Delikte werden in dieser Zeitschrift von anderer Seite eingehend behandelt werden), kann man feststellen, daß gerade bei den uneigentlichen Delikten der Rechtsschutz den heutigen Anschauungen und den Erfahrungen des Weltkrieges entsprechend sehr ausgedehnt, sehr ins Einzelne gehend geordnet worden ist. Manche Delikte würde man so, wie sie hier formuliert sind, im alten Gesetz vergeblich suchen.

Selbstverständlich grenzt das MStG seinen Geltungsbereich sehr deutlich ab: Strafbar nach Militärstrafrecht ist nur, wer eine Tat verübt, die das MStG ausdrücklich mit Strafe bedroht, und wer überhaupt der militärischen Gerichtsbarkeit untersteht. Ebenso selbstverständlich ist, daß die dem MStG unterstellten Personen auch dem bürgerlichen Strafrecht unterworfen bleiben für alle strafbaren Handlungen, für die ihnen gegenüber das MStG nicht angewendet wird oder für die es keine Strafandrohung enthält. Praktisch äußert sich das so, daß für den Wehrmann im Dienst die Anwendung des MStG die Regel, seine Ueberweisung an das bürgerliche Strafgericht die Ausnahme sein wird, während umgekehrt der Zivilist nur in Ausnahmefällen, und zwar auch in Kriegszeiten, vor Militärgericht kommen wird.

Damit ist schon angedeutet, daß die vierte hier in den Vordergrund zu stellende Hauptfrage, *der persönliche Bereich des Militärstrafrechts*, in mittelbarem, aber doch sehr deutlichem Zusammenhang mit dem materiellen Bereich des MStG steht.

Es ist ganz klar, daß ein MStG, das sich nur auf die rein militärischen Delikte beschränken wollte, seine Begrenzung im großen und ganzen auch innerhalb der Truppe fände. Dehnt sich der Kreis der Delikte aus, geht er über das rein Militärische, so erweitert sich auch der Kreis der möglichen Delinquenten.

Ueber den *Geltungsbereich* des neuen Militärstrafrechts hat hier kürzlich Oberstleutnant *Hartmann* gehandelt (diese Zeitschrift, Jahrgang 1928, Seite 30 ff.); es seien deshalb nur wenige Bemerkungen beigefügt. Eine der hauptsächlichsten Konzessionen, eigentlich die wichtigste, die von Anfang an vom neuen MStG verlangt wurde und im Laufe der Beratungen als unverrückbarer Zielpunkt galt, war die möglichste Einschränkung der Kompetenz der Militärgerichte. Ihr zuliebe ist nach einigem Hin und Her das System der drei Kompetenzkreise aufgestellt worden, je nach dem es sich um die Friedenszeit, um

aktiven Dienst oder um Kriegszeiten handelt. Dieses Verfahren hat Vieles, eigentlich Alles für sich, und, sobald die Aufgabe einmal so gestellt ist, wüßte wohl niemand etwas Besseres vorzuschlagen. Aber darüber muß man sich schon klar sein, daß Schwierigkeiten bei der Durchführung nicht selten sein werden.

Die bisher für die Zuständigkeit maßgebende MStGO zählte in Art. 1 eine Reihe von Personenkategorien auf, die der Militärstrafgerichtsbarkeit und dem Militärstrafgesetze unterstellt waren, und sagte dann in lapidarer Kürze (Art. 1 Ziffer 8 ff.), dem Militärrecht seien unterstellt „in Kriegszeiten Personen, welche der Armee folgen, oder welche sich strafbarer Handlungen an Personen, die zur Armee gehören, oder an Sachen, die der Armee dienen, schuldig machen" (die weiteren Kategorien seien hier als weniger wichtig beiseite gelassen). Diese Umschreibung hat wohl nur selten zu Zweifeln geführt; die wenigen Entscheide des Militärkassationsgerichts darüber bestätigen nur, daß die Frage der Zuständigkeit gegenüber Zivilpersonen immer mit einem klaren ja oder nein zu beantworten war. Die Hauptsache war, daß die Armee das beruhigende Gefühl hatte, unter dem Schutz ihres Gesetzes zu stehen.

Das neue Recht bringt eine Verfeinerung und damit wohl, nicht theoretisch, aber praktisch, hie und da eine Komplizierung. Die Zuständigkeit bemißt sich nicht mehr in der Hauptsache nach persönlichen Kategorien, sondern nach sachlichen Gesichtspunkten. Nicht mehr wer im Sinne der erwähnten Generalklausel von Art. 1 Ziffer 8 sich an der Truppe vergeht, steht unter Militärrecht, sondern nur wer einzelne, genau bestimmte Delikte begeht. Die Diskussion vor den Militärgerichten wird sich also in Zeiten aktiven Dienstes oder in Kriegszeiten mehr als bisher um die Subsumierung des Deliktes unter einen der genannten Tatbestände und weniger mehr um die Hauptsache, um das Opfer, drehen. Sollte sich diese Auffassung als zu subtil erweisen, um so besser. Die formale Voraussetzung des Art. 3, der im Fall aktiven Dienstes einen Beschluß des Bundesrates über die Unterstellung von Zivilpersonen unter das MStG vorsieht, ist an sich natürlich leicht nachzuprüfen; aber die Subsumierung unter einen die Kompetenz der Militärgerichte überhaupt erst begründenden Tatbestand wird der Verteidigung ein sehr dankbares Arbeitsgebiet eröffnen.

Eine singuläre Bestimmung, auf die hier noch besonders hingewiesen sei, bringt Art. 6 und sein prozessuales Gegenstück, Art. 220, I. Wenn an einem rein militärischen Verbrechen oder Vergehen (die in den oben erwähnten vier ersten Abschnitten, Art. 61—85, behandelt sind) oder an einem Verbrechen oder Vergehen gegen die Landesverteidigung und gegen die Wehrkraft des Landes (fünfter Abschnitt Art. 86 bis 108) neben Personen, die dem Militärstrafrecht unterstehen, auch andere Personen beteiligt sind, so unterstehen diese gleichfalls dem MStG und dem Militärgericht. Mit dieser Bestimmung, die ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Instruktionsdienst, aktiven Dienst oder

um Kriegszeiten handelt, ganz allgemein gegenüber Zivilpersonen die Kompetenz des Militärstrafrechts begründet, soweit eigentliche militärische Delikte in Frage kommen, wird also neben dem System der sich erweiternden Kompetenzkreise der Geltungsbereich nicht unerheblich ausgedehnt. Das Gesetz sagt „beteiligt", und trifft damit nicht nur die Personen, die als Mittäter bei einem solchen Delikt in Frage kommen, sondern auch die, die als Anstifter oder als Gehilfen beteiligt sind. Der der Armee gewährte Rechtsschutz wird also auf diesem Wege in erfreulicher Weise ausgedehnt. Wie sich das im einzelnen gestalten wird, sei für heute einer gelegentlichen besonderen Darstellung vorbehalten.

Und nun sei die Frage gestellt, welcher Geist das neue Recht beherrscht, welche Richtlinien vom MStG dem Richter bei der Strafanwendung, der Zumessung der Strafe gezogen sind. Man wird sagen dürfen und sagen müssen: der Richter hat den denkbar weitesten Spielraum, jedenfalls soviel, als ihm vernünftigerweise überhaupt gelassen werden darf, wenn von einer geordneten, das heißt gerechten Strafpraxis überhaupt noch die Rede sein kann. Es hat nicht an Stimmen gefehlt, die die Schranken überhaupt beseitigen und dem Richter von der geringsten Freiheits- bis zur Kapitalstrafe völlig freie Hand lassen wollten. Die zum Teil unerhörten Strafminima des alten Rechts, die oft, wie wohl jeder Richter bekennen wird, gerade die, die sie anzuwenden hatten, am meisten schreckten, ließen eine derartige Reaktion verständlich erscheinen. Zum Glück ist das MStG nicht vom einen in das andere Extrem gefallen, sondern hat ein wohlabgewogenes Strafsystem aufgestellt und dieses zudem nicht starr, sondern durch verschiedene gleich zu erörternde Maßnahmen elastisch gehalten, sodaß im Effekt jede nur wünschbare Freiheit vorhanden ist. Ja, man wird bei einläßlicher Erwägung und Vergleichung des allgemeinen mit dem besonderen Teil das Bedenken nicht unterdrücken dürfen, ob nicht im Bestreben, ein mildes, schablonenfreies Gesetz zu schaffen, bei der Häufung individualisierender Faktoren denn doch des Guten etwas allzuviel geschehen sei.

Das Gesetz verwendet von der *Todesstrafe* abwärts die bekannte Skala von Strafen: die *Zuchthausstrafe*, deren Minimum ein Jahr, deren Maximum fünfzehn Jahre beträgt; in ganz schweren Fällen kann sie lebenslänglich sein; die *Gefängnisstrafe* mit einer Dauer von acht Tagen bis drei Jahren (in besonderen Fällen, wie bei Totschlag, Art. 117, bei fahrlässiger Tötung, Art. 120, oder bei Körperverletzung kann die Gefängnisstrafe bis auf fünf Jahre verlängert werden); als neue Strafe hat das MStG die *Buße* aufgenommen, die für sich allein oder wahlweise neben einer Freiheitsstrafe oder sogar, wenn der Täter aus Gewinnsucht gehandelt hat, in Verbindung mit einer Freiheitsstrafe angedroht wird (ein Beispiel für den letzten Fall ist die Anwerbung für fremden Militärdient, Art. 94 II).

Die *Nebenstrafen* sind zunächst die üblichen: Amtsentsetzung, Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, die bei Zuchthausstrafe erfolgen *muß*, bei Gefängnisstrafe erfolgen *kann*, die Landesverweisung gegenüber Ausländern, und die Einziehung gefährlicher Gegenstände, resp. der Verfall von Geschenken und andern Zuwendungen. Speziell militärischen Charakter haben die *Degradation*, Art. 37, und die *Ausschließung aus dem Heere*, Art. 36. Dabei ist zu beachten, daß das neue MStG gerade bei der Ausschließung den Militärgerichten mehr Bewegungsfreiheit läßt als der bisherige Rechtszustand; nach Art. 9 des bisherigen MStG haben die Gerichte nur in den schwersten Fällen die Kassation eines Soldaten ausgesprochen, und das EMD konnte sich nicht leicht entschließen, einen Delinquenten nach MO Art. 17 aus dem Heere zu entfernen, weil an der Voraussetzung, es müsse ein schweres Delikt vorliegen, konsequent festgehalten wurde. Die Militärgerichte haben es, warum soll man es nicht offen sagen, heute in der Hand, sich von mehr gefühlsmäßigen Erwägungen leiten zu lassen und auch einen Delinquenten, der ein nicht ehrenrühriges Verbrechen begangen hat und mit mäßiger Strafe belegt worden ist, als dauernd unfähig zum Dienst in der Armee zu erklären.

Bei der Aufstellung der Strafrahmen bei den einzelnen Verbrechen und Vergehen war der Grundgedanke der, daß als Normalzustand die *Friedenszeit* gilt. Für sie ist die Strafe gedacht. Ganz ähnlich wie bei der Erweiterung der Kompetenz wird nun die Strafsanktion verschärft, wenn die Armee sich *im aktiven oder im Kriegsdienst* befindet. In diesem letztern Falle kann eine weitere Strafverschärfung dann eintreten, wenn es sich um „schwere Fälle" oder um „vor dem Feind" begangenes Verbrechen handelt. Anderseits kann die normale Strafe in einer fast bedenklichen Regelmäßigkeit dann gemildert werden, wenn es sich um „leichte Fälle" handelt. Ein gutes Beispiel dafür ist gerade das erste Delikt, der Ungehorsam (Art. 61). Die normale Strafe dafür ist Gefängnis; in Kriegszeiten „kann" (nicht muß) auf Zuchthaus erkannt werden. Erfolgt der Ungehorsam vor dem Feind, so „kann" (wiederum nicht muß) auf lebenslängliches Zuchthaus oder auf Todesstrafe erkannt werden. In leichtern Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung. Mit Ausnahme der Buße können also bei diesem Delikt sämtliche Strafregister gezogen werden. Die Regel ist das allerdings nicht; vielmehr werden im allgemeinen Gefängnisstrafe und für leichte Fälle disziplinarische Bestrafung miteinander kombiniert, und nur für wenige Verbrechen (Feigheit vor dem Feind, Kapitulation, Verletzung militärischer Geheimnisse, militärischer Landesverrat, Franktireur, dem Feinde geleistete Waffenhilfe, vorsätzliche Tötung, Mord, Notzucht, Brandstiftung) ist nur Zuchthausstrafe, in einzelnen Fällen Todesstrafe vorgesehen. Der Ausbruch eines „Weltanschauungskonfliktes" über die Anwendung der *Todesstrafe* ist dadurch hintangehalten worden, daß erstens ihre Anwendung strikte auf Kriegszeiten beschränkt (Art. 27 I) und zweitens in den Schlußbestimmungen

(Art. 234) vorgesehen wurde, daß dann, wenn das kommende bürgerliche Strafgesetzbuch beim Verbrechen des Mordes die Todesstrafe einführe, sie auch im MStG an die Stelle von lebenslänglichem Zuchthaus zu treten habe; das eben erwähnte Prinzip des Art. 27 I wäre dann durchbrochen. Der Kampf um die Todesstrafe wird somit erst bei der Beratung des gemeinen Strafgesetzes ausgefochten werden.

Es hätte wenig Sinn, hier im einzelnen festzustellen, welche Strafsanktionen bei den vielen Tatbeständen vorgesehen sind. Dagegen mag es von Interesse sein, den eben erwähnten schwersten Delikten diejenigen Fälle gegenüberzustellen, bei denen als „leichten Fällen" der Gesetzgeber eine disziplinarische Erledigung verantworten zu können glaubt. Derartige leichte Fälle sind möglich bei Ungehorsam, Tätlichkeiten, Drohung Meuterei und Vorbereitung dazu, bei Mißbrauch der Dienstgewalt, bei Nichtbefolgung von Dienstvorschriften, bei Mißbrauch und Verschleuderung von Material, Wachtverbrechen, Verletzung des Dienstgeheimnisses, Fälschung dienstlicher Aktenstücke, Nichtanzeige von Verbrechen oder Vergehen, Trunkenheit, bei Dienstversäumnis, unerlaubter Entfernung, bei Dienstpflichtbetrug, Störung des Militärdienstes, Beschimpfung einer Militärperson, Ungehorsam gegen allgemeine und gegen besondere Anordnungen, bei Feindseligkeiten gegen das Rote Kreuz, bei einfacher Körperverletzung, Tätlichkeiten, fahrlässiger Körperverletzung, Herausforderung und Aufreizung zum Zweikampf, Raufhandel, bei Diebstahl, Veruntreuung, Unterschlagung, Fundunterschlagung, Sachentziehung, Hehlerei, Sachbeschädigung, Betrug, Marode, bei Bestechung, Annahme von Geschenken, ungetreuer Geschäftsführung, eventuell bei übler Nachrede, Beschimpfung, bei Drohung, Nötigung, Hausfriedensbruch, bei widernatürlicher Unzucht, öffentlicher Vornahme unzüchtiger Handlungen, bei Verursachung einer Ueberschwemmung oder eines Einsturzes, fahrlässiger Beschädigung von elektrischen Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen, fahrlässiger Verbreitung gemeingefährlicher Krankheiten und von Viehseuchen, fahrlässiger Verunreinigung des Trinkwassers, fahrlässiger Störung des Eisenbahnverkehrs und von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen, und schließlich bei Begünstigung.

Diese Liste soll nicht mißverstanden werden. Sie besagt nicht, daß diese Fälle disziplinarisch erledigt werden *müssen;* aber sie sagt, daß das MStG bei allen diesen Delikten unter Umständen, eben wenn es sich um einen leichten Fall handelt, eine disziplinarische Erledigung als genügende Sühne erachtet. Gegenüber dem bekannten Katalog in Artikel 166 des alten MStG mit seinen 29 Tatbeständen, oft der letzten Zuflucht manches Verteidigers, liegt also eine sehr beträchtliche Erweiterung des Disziplinarstrafrechts in materieller Beziehung vor. Es wäre müßig, darüber zu streiten, ob dieses Verfahren nur Vorteile biete. Jedenfalls liegt bei den Vorgesetzten, die darüber entscheiden müssen, ob sie einen Straffall sogleich disziplinarisch erledigen oder

ihn zunächst militärgerichtlich untersuchen lassen wollen, eine schwere Verantwortung. Oft recht empfindliche Verschiedenheiten in der Auffassung bei den einzelnen Truppengattungen und Truppenkörpern werden nicht ausbleiben.

Dabei darf doch ausdrücklich an zweierlei erinnert werden: Jeder Vorgesetzte hat es in der Hand, nach einem Straffall gemäß MStGO Art. 108 zunächst die bekannte *Ergänzung der Beweisaufnahme* zu verlangen. Nach ihrem Abschluß erstattet ihm der Untersuchungsrichter einen Bericht mit Antrag, und der Vorgesetzte hat dann immer noch vollkommen freie Hand, ob er den Fall disziplinarisch erledigen resp. von einem Oberen mit erhöhten Strafkompetenzen erledigen lassen will, oder ob die definitive Ueberweisung an das Militärgericht erfolgen soll. Das war schon bisher so. Neu ist dagegen, daß nach einem Art. 160 a, den das MStG in Art. 224 der MStGO beifügt, die Militärgerichte unter Freisprechung des Angeklagten selber eine Disziplinarstrafe verhängen können. Das wird manchem Truppenkommandanten die Ueberweisung eines Schuldigen an das Militärgericht erleichtern. Auch sonst ist dringend dazu zu raten; die nicht selten ab irato von einem aufgebrachten Vorgesetzten verhängten Disziplinarstrafen haben kaum immer als gerechte Sühne angesprochen werden können.

Die *Disziplinarstrafordnung*, die den zweiten Teil des neuen MStG bildet, bringt vieles Neue und hat deshalb auch dem Truppenoffizier am meisten zu sagen; sie wird im Rahmen dieser Aufsatzreihe besonders besprochen werden.

Welche Richtlinien sind nun dem *Richter* vom neuen MStG bei Strafanwendung und Strafzumessung gezogen?

In den Vordergrund sei der schöne Grundgedanke von Art. 44 gestellt: „Der Richter mißt die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu; er berücksichtigt die Beweggründe, das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse und die militärische Führung des Schuldigen.“ Das Gesetz stellt also auf die *Schuld*haftung und nicht auf die *Erfolgs*haftung ab. Ein tagtägliches Beispiel: ein Soldat, der stiehlt, wird nicht wie nach dem alten Recht je nach der Höhe des gestohlenen Betrages verschieden hart bestraft (welcher Militärrichter denkt nicht mit einem gewissen Schauder an die Skala des alten Art. 135), sondern es ist bei Würdigung der individuellen Verhältnisse durchaus möglich, daß ein größerer Diebstahl einmal geringer bestraft wird als der Diebstahl eines kleineren Betrages.

Eine sehr weitherzige *Umschreibung der mildernden Umstände* gestattet nicht nur, die auf das einzelne Delikt gelegte Strafe innerhalb des Strafrahmens herabzusetzen; sondern der Richter kann von diesem Strafrahmen überhaupt abgehen und sich mit der nächstniedrigeren Strafe begnügen. Und wo ihm das Gesetz Strafmilderung nach freiem Ermessen gestattet, ist er weder an die Strafart noch an das Strafmaß, wohl aber an das gesetzliche Mindestmaß der Strafe gebunden. Er kann also nicht ein halbes Jahr Zuchthaus oder eine Gefängnisstrafe

von 6 Tagen aussprechen, sondern er wird im ersten Fall eine vielleicht etwas höhere Gefängnisstrafe, im zweiten eine längere Arreststrafe verhängen.

Das Gesetz kennt somit ein *doppeltes System der Strafmilderungen:* mildernde Umstände mit gebundenen Strafsätzen (Art. 45, 46) und Strafmilderung nach freiem Ermessen, bei verminderter Zurechnungsfähigkeit (Art. 11), gegenüber Jugendlichen (Art. 14), bei Rechtsirrtum (Art. 17), Handeln auf Befehl (Art. 18), bei untauglichem Versuch (Art. 20), bei Rücktritt und tätiger Reue (Art. 21), bei Notwehr (Art. 25) und Notstand (Art. 26), und dann als zwei Sonderfälle bei Dienstverweigerung, wenn sich der Täter nachträglich aus eigenem Antrieb zum Dienst stellt (Art. 81 III), und bei spontaner Berichtigung eines falschen Zeugnisses, eines falschen Gutachtens oder einer falschen Uebersetzung (Art. 179, Ziffer 3).

Die *Trunkenheit* wird als eine Dienstverletzung, also als ein delictum sui generis, geahndet (Art. 80). Wer infolge selbstverschuldeter Trunkenheit oder Betäubung unzurechnungsfähig ist und in diesem Zustand ein Verbrechen oder Vergehen verübt, kann nicht wegen des Verbrechens oder Vergehens bestraft werden, weil er unzurechnungsfähig ist, sondern nur wegen der Trunkenheit. Hier besteht also, im Gegensatz zur allgemeinen Richtlinie, keine Schuldhaftung, sondern es tritt Erfolgshaftung ein. Da die hier auszusprechende Strafe sich doch nach dem in Trunkenheit usw. verübten Delikt richtet, ist es zwar nicht theoretisch, aber praktisch so, daß auch selbstverschuldete Trunkenheit als Strafmilderungsgrund gilt, eine Auffassung, die nicht nur Beifall finden wird, zumal bei der Truppe nicht.

Neu im Gesetz vorgesehen sind die *bedingte Entlassung* und der *bedingte Strafvollzug*. Erstere kann unter bestimmten Voraussetzungen vom EMD verfügt, letztere vom Richter im Urteil unter Auferlegung einer Probezeit zugebilligt werden. Der bedingte Strafvollzug ist nur dann möglich, wenn eine Gefängnisstrafe von nicht mehr als einem Jahr verhängt worden ist, während die bedingte Entlassung bei jeder, auch der schwersten, Freiheitsstrafe eintreten kann. Die bedingte Entlassung ändert an der Tatsache, daß der Delinquent bestraft worden ist, nichts; er ist und bleibt vorbestraft. Beim bedingten Strafvollzug besteht das Urteil an sich zu Recht, nur wird die Strafe eventuell nicht vollzogen; der Mann ist vorbestraft und kann rückfällig werden. Daran ändert nichts, daß dann, wenn sich der Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit bewährt, die Eintragung des Urteils im Strafregister gelöscht wird. Bei der bedingten Verurteilung dagegen, die das MStG nicht kennt, wird das Urteil nach Ablauf der Probezeit überhaupt zerstört; es ist nicht mehr vorhanden.

Nicht zu übersehen ist, daß neben dem bedingten Straferlaß auch die Möglichkeit der *Begnadigung* weiterbestehen bleibt, wie sie in MStGO Art. 214 ff. bisher schon geordnet war.

Zuletzt noch ein Wort über die *Form des MStG.* Das Gesetz ist, obwohl bedeutend umfangreicher als das alte, sehr übersichtlich disponiert; man findet sich nach einiger Lektüre, die bei der vielfachen Wiederholung der formelhaften Strafandrohungen natürlich etwas monoton wirkt, bald darin zurecht. Zur Erleichterung beim Nachschlagen tragen auch die Marginalien bei, die seinerzeit beim schweizerischen Zivilgesetzbuch zum erstenmal systematisch angewendet worden sind. Sie bringen stichwortartig den Inhalt des betreffenden Textes; im besonderen Teil ist der Text die Definition des im Marginale genannten Delikts. Man wird diese Hilfe schätzen, aber doch nicht übersehen können, daß diese Marginalien den, ich möchte sagen, „inneren" Ueberblick über das ganze Strafrechtssystem und den gesamten Rechtsstoff weder hemmen, noch ersetzen dürfen. Man muß das Gesetz wirklich kennen und darf sich nicht darauf verlassen, daß das Marginale einem für den Einzelfall zur vollständigen und gerechten Lösung verhelfe.

Das neue Gesetz, das sei noch einmal nachdrücklich ausgesprochen, auferlegt allen, die es handhaben sollen, ein großes Maß von Verantwortung, ein größeres, als irgendein früheres Strafgesetz des gemeinen oder des militärischen Rechts. „Soll nun aber der Richter innerhalb eines meist sehr weiten Rahmens die gerechte Strafe finden", sagt die Begründung zum amtlichen Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches (Berlin 1925, Seite 49), „so muß das Gesetz für die Strafbemessung bestimmte Grundsätze aufstellen. Es muß wenigstens in allgemeinen Umrissen angeben, welche Umstände und Erwägungen bei der Strafbemessung im einzelnen Falle ausschlaggebend sein sollen. Sonst entsteht die Gefahr, daß nicht immer alle für die Höhe der Strafe maßgebenden Umstände berücksichtigt, daß dagegen auf unerhebliche Punkte Gewicht gelegt wird oder daß die Strafe überhaupt mehr nach dem allgemeinen Eindruck oder nach dem Gefühl als nach wohlerwogenen Gründen bemessen wird und daß jeder Richter nach einem anderen Maßstab mißt." Mögen unsere Militärrichter das überaus große Vertrauen, das ihnen der Gesetzgeber mit diesem Gesetz schenkt, zu rechtfertigen wissen. Und wenn das Gesetz vielfach nur durch sein Dasein wirkt, Delikte verhindern kann, anstatt sie ahnden zu müssen, so werden gerade die, die seit vielen Jahren für ein modernes MStG eingetreten sind und ihm bei der Vorbereitung ihr ganzes Wissen und Können gewidmet haben, darin die schönste Frucht ihrer Arbeit sehen.

Nochmals dienstliche Unterredungen und Beschwerden.

Von Oberst *W. Hartmann*, Instr.-Of. d. Inf., Bern.

Mein Aufsatz in Nr. 12 der „Allgem. Schweiz. Militärzeitung", Dezember 1927 ist von einem Teil der schweizerischen Presse, u. a.